

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



10. Jahrgang

Bernburg (Saale), 27. April 2016

Nummer 15

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung **105**
- Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung **105**
- Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung **106**
- Nutzungsentgelte im Rettungsdienst ab dem 01.04.2016 **106**
- Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis **107**
 - Anlage 1- Mitgliederverzeichnis **118**
 - Anlage 2 - Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer **118**
 - Genehmigung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in der am 27.01.2016 beschlossenen Fassung **119**
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Stadt Aschersleben, Eigenbetrieb Abwasserentsorgung **120**
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Stadt Aschersleben, Eigenbetrieb Abwasserentsorgung **121**
- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 20.04.2016 **123**

- Bekanntmachungen der Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Beteiligungen des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2014

	Wirtschaftliche Beteiligungen des Salzlandkreises in alphabetischer Reihenfolge	Seite
1	ASL – Abbruch-, Sanierungs- und Landschaftsbau GmbH, Aschersleben	2
2	Bernburger Theater- und Veranstaltungs- gGmbH, Bernburg (Saale)	5
3	BQI – Beschäftigungsförderungs-, Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft mbH, Schönebeck (Elbe)	9
4	GESAS – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktförderung Salzland mbH, Schönebeck (Elbe)	11
5	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Aschersleben-Staßfurt mbH i. L., Staßfurt	13
6	Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH-WFG Bernburg, Bernburg (Saale)	19
7	IGZ INNO-LIFE Innovations- und Gründerzentrum Schönebeck GmbH, Schönebeck (Elbe)	22
8	indigo innovationspark bernburg gmbh, Bernburg (Saale)	24
9	Jobcenter Salzlandkreis, Bernburg (Saale)	27
10	Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Bernburg (Saale)	34
11	Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Schönebeck (Elbe)	37
12	Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH – marego	42
13	Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben, Aschersleben	45
14	Personennahverkehr Salzland GmbH, Bernburg (Saale)	48

Die Jahresabschlüsse 1 bis 14 sind als Anlagen beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Bernburg beabsichtigt den Ausbau und die Ertüchtigung des Grabensystems in der Ortslage Poley vorzunehmen.

Durch die Schaffung eines hydraulisch leistungsfähigen Entwässerungssystems soll die Vermeidung bzw. Verminderung von Vernässungen realisiert werden.

Vom Vorhaben sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung: Poley

Flur: 1
Flurstück: 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 28/9; 54/2; 60/2; 61/1; 62; 64; 65/1; 65/2; 66; 67; 68/1; 69/2; 70; 71/1; 71/2; 72/2; 1005; 1008; 1011; 1028

Flur: 4
Flurstück: 26; 60/1; 61/1; 67; 68; 69/2; 70; 75; 78; 79; 80; 81; 82; 84; 85; 88; 89; 97; 98; 103/1; 103/2; 107/1; 108; 111; 112/2; 1000; 1018; 1019; 1022; 1026; 1027; 1028; 1029; 1030

Die Untere Wasserbehörde des Salzlandkreises als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c, Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.18.1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Genehmigung des Vorhabens in einem Verfahren gemäß §§ 67 und 68 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) entscheiden.

Bernburg, 13.04.2016

gez. Bauer
Landrat

• Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Barby Betriebs GbR beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 60.480 m³ Grundwasser pro Jahr aus 7 Brunnen zur Beregnung landwirtschaftlicher Kulturflächen.

Vom Vorhaben sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung: Barby

Flur: 1 7 8 9 10
Flurstück 157/2; 82/110 1013 155/5 1/19
225/79

Gemarkung: Zeitz
Flur: 1
Flurstück: 157/2

Die Untere Wasserbehörde des Salzlandkreises als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c, Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) in

Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.3.3 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) entscheiden.

Bernburg, 13.04.2016

gez. Bauer
Landrat

• **Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die C.H.-Trost GbR aus Schönebeck OT Elbenau beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 30.000 m³ Grundwasser pro Jahr aus 2 Brunnen zur Beregnung landwirtschaftlicher Kulturflächen.

Vom Vorhaben sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung:	Schönebeck-Grünewalde	
Flur:	17	18
Flurstück:	15	39

Die Untere Wasserbehörde des Salzlandkreises als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c, Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.3.3 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) entscheiden.

Bernburg, 13.04.2016

gez. Bauer
Landrat

• **Nutzungsentgelte im Rettungsdienst ab dem 01.04.2016**

Gemäß Abschnitt 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 18.12.2012, vereinbaren die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte ab dem 01.04.2016. Die Nutzungsentgelte sind so bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken.

Die Grundlage hierfür ist die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises (Beschluss des Kreistages Nr. B/0043/2014/7 vom 27.08.2014), geändert durch die 1. Änderungssatzung (Beschluss Nr. B/0328/2015/24 vom 09.12.2015). Die Nutzungsentgelthöhe ist durch den Salzlandkreis, als Träger des Rettungsdienstes, auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen. Die Nutzungsentgelte betragen ab dem 01.04.2016 je Einsatz für den Leistungserbringer:

AMEOS Klinikum Schönebeck
NEF 148,72 €

Arbeiter-Samariter-Bund Aschersleben
NEF 190,00 €
RTW 395,00 €
KTW 120,00 €

Deutsches Rotes Kreuz Bernburg
NEF 109,00 €
RTW 307,00 €
KTW 72,00 €

Deutsches Rotes Kreuz Staßfurt
NEF 132,50 €
RTW 224,00 €
KTW 130,00 €

Johanniter Unfall Hilfe Calbe/ Egelnd/ Schönebeck
NEF 150,00 €
RTW 342,50 €
KTW 230,00 €

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Behandlung durch den Notarzt 196,75 €

Salzlandkreis als Träger des Rettungsdienstes
Leitstellenentgelt 21,23 €
Verwaltungsentgelt 13,83 €

(NEF = Notarzteinsatzfahrzeug,
RTW = Rettungstransportwagen,
KTW = Krankentransportwagen)

Bernburg, 15.04.2016

gez. Bauer
Landrat

• **Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis**

Auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat die Versammlung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in der Versammlungsversammlung vom 27.01.2016 folgende Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ beschlossen.

Alle Amtsfunktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen „Elbaue“. Er hat seinen Sitz im Grundweg 83, 39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis.

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Elbe und der Saale.

Elbe linksseitig von der Saalemündung (Elb-km 291) bis Magdeburg (Elb-km 326) und Saale linksseitig ab Wedlitz (Saale-km 25).

Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20.02.1991, S. 405 ff, geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S.1578).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Verbandes ist:

- Der Verband hat die Aufgabe, die Gewässer 2. Ordnung und Anlagen in seinem Verbandsgebiet zu unterhalten. Der Umfang der Unterhaltung ergibt sich aus § 52 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:

Die Landeshauptstadt Magdeburg, die Stadt Schönebeck (Elbe), die Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden in dem in § 1 Satz 3 bezeichneten Niederschlagsgebiet.

- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält. (Anlage 1)

§ 4 Unternehmen, Plan

Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 der Satzung hat der Verband die zur Unterhaltung und Betreibung notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen (Unternehmen). Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom April 1992 und seinen Fortschreibungen und Veränderungen. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer und zu betreibenden Anlagen.

§ 5 Verbandsschauen

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbeson-

dere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

- (2) Die Verbandsversammlung teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Sie beruft für jeden Schaubezirk mindestens einen Schaubeauftragten.

Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau.

- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere die örtlich zuständige Wasserbehörde, landwirtschaftliche Fachbehörde, Unternehmen die in den Schaubezirken die Gewässerunterhaltung durchführen sowie die im Rahmen des § 67 Abs. 3 WG LSA anerkannten Vereine rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

§ 6 Aufzeichnung, Abstellen der Mängel

Der Schaubeauftragte zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Teilnehmern an der Verbandsschau Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind ein Vorstand und die Verbandsversammlung.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- 2 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.
- 3 Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
- 4 Berufung der Schaubeauftragten.
- 5 Beschlussfassung über die Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in die Verbandsversammlung
- 6 Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 €.
- 7 Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
- 8 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

9 Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung.

10 Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.

11 Beschlussfassung über die Prüfstelle (§ 25).

- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter der unter § 3 (1) genannten Mitglieder sowie aus Vertretern der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene gem. § 9a. Jedes ordentliche Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

Die Vertretung der unter § 3 (1) genannten kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden in der Verbandsversammlung richtet sich nach § 54 Abs. 3 WG LSA.

- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu stimmen. Der Vorsteher fordert vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 2 Verbandsmitglieder vertreten.

§ 9 a

Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer

der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung oder Vorstandsmitglied sein.

- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung – ohne Berufene - nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenen von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 33 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Vorschläge für die zu Berufenen beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen, unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenen abzugeben. Ist ein Berufener an der Teilnahme der Sitzung der Verbandsversammlung verhindert, wird er durch einen Stellvertreter in der Sitzung vertreten. Der Stellvertreter ist in der gemeinsamen Vorschlagsliste zu benennen. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu

Berufenen wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der zu Berufenen ergibt sich aus der Vorschlagsliste.

Die Berufenen haben die gleichen Informations- und Einsichtsrechte wie die sonstigen Vertreter der Verbandsmitglieder.

- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Ausscheidende Berufene bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (5) Die ordentlichen Verbandsmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bei schriftlichem Einverständnis per E-Mail eingeladen werden. Bei ihnen gilt mit Absendung die Einladung als zugegangen.

- (3) Der Vorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.
- (4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen wurde, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 11 Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmengewicht der Mitglieder richtet sich nach dem Beitragsverhältnis. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das

Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist, als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der sich aus dem Beitragsverhältnis ergebenden Stimmen anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.

- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift gem. § 10 Abs. (4) festzuhalten.

§ 12 Amtszeit

Die Amtszeit der Verbandsversammlung ist unbegrenzt.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen.

Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Verbandsversammlung.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Städte- und Gemeinderäte gemäß dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16 Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter alle Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise oder hört sie an.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge

- Die Aufstellung der Jahresrechnung
- Die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- Die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- Die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert bis zu 50.000,00 €
- Vorbereitung von Satzungsänderungen.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ergibt der Vorsitzende den Ausschlag.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen ist.

- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20

Geschäftsführer

Der Verband kann einen Geschäftsführer haben. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und Verbandsversammlungsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Höhe bemisst sich nach dem Maßstab für Gemeinderäte.
- (4) Die Schaubeauftragten erhalten bei der Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld und Reisekosten.

§ 23

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig den Haushaltsplan auf, der von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Für die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.

Erforderliche Nachträge sind so rechtzeitig wie möglich festzusetzen.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand nach einem sich aus der Satzung ergebenden Maßstab Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken. Die Bildung von Rücklagen ist möglich.

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Die Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes erfolgt nach Maßgabe des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Der Prüfungsauftrag wird durch die Regelungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt.
- (3) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an den jeweiligen Prüfer ab.

§ 26

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Prüfungsergebnisses zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt den Bericht über die Prüfung mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldbeiträgen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 28

Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung werden von den hierfür die im Mitgliederverzeichnis geführten Mitglieder Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages ist jährlich auf der Grundlage der Stichtagsfestlegung per 31.12. des vorletzten Kalenderjahres anhand des vorgegebenen Berechnungsmodus zu ermitteln. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). (Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre).
- (2) Für die nicht unter Abs. 1 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung dieser Aufgaben des Verbandes haben sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um diese Aufgaben zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Ermittlung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Ermittlungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Vorstand ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 4 % pro Monat der Beitragssumme zu zahlen.

Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Diese dürfen 70 % der Verbandsbeiträge nicht übersteigen.

§ 32

Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 33

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die in den Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungsänderungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 erfolgen durch die Aufsichtsbehörde im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

§ 34

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 €,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter, Berufene und Verbandsbedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

**§ 37
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandsatzung vom 30.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Salzlandkreises am 06.03.2013, außer Kraft.

Anlage 1 Mitgliederverzeichnis

Anlage 2 Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Schönebeck (Elbe), den 27.01.2016

gez. Christian Jung
Verbandsvorsteher

Anlage 1- Mitgliederverzeichnis

UHV Elbaue

Lfd. Nr.	Mitglieder
1	Landeshauptstadt Magdeburg
2	Stadt Schönebeck (Elbe)
3	Stadt Barby (Elbe)
4	Stadt Calbe
5	Stadt Staßfurt
6	Stadt Wanzleben-Börde
7	Stadt Nienburg
8	Gemeinde Sülzetal
9	Gemeinde Bördeland
10	Verbandsgemeinde Egelner Mulde

Anlage 2 - Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landvolkverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Adelheitstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.
Münchehofstraße 33
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle
Hauptstraße 1
06543 Friesdorf / OT Rammelburg

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e. V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.
Dorfstraße 27
39606 Sanne/Kerkuhn

Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.
Münchehofstraße 33
39124 Magdeburg

Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.
Steinigstraße 7
39108 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.
Borngrund 11
06347 Friedeburg

- **Genehmigung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in der am 27.01.2016 beschlossenen Fassung**

I. Entscheidung

Hiermit genehmige ich gemäß § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) i. V. m. § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Wasserverbandsgesetz (WVG LSA) vom 20. März 2007 (GVBl-LSA S. 44) die Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ in der am 27.01.2016 beschlossenen Fassung.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Bernburg, den 25.04.2016

gez. Bauer
Landrat

(Siegel)

• **Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Stadt Aschersleben, Eigenbetrieb Abwasserentsorgung**

Die Stadt Aschersleben, Eigenbetrieb Abwasserentsorgung, Magdeburger Straße 24, 06449 Aschersleben hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015; BGBl. I, Seite 1474) i. V. m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Bezeichnung der Anlage: Regenwasserkanal DN 400 B

Gemarkung: Drohndorf

Amtsgericht: Aschersleben

Grundbuchamt: Aschersleben

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzstreifenfläche (m ²)	Grundbuchnummer	Schlüssellistennummer
1	Drohndorf	1	307/31	31,36	150	2.1

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises und bei folgender Stelle eingesehen werden:

in Aschersleben:

Salzlandkreis, Haus 1, Zi.. 523, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben

Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an die Stadt Aschersleben, Eigenbetrieb Abwasserentsorgung, Magdeburger Straße 24, 06449 Aschersleben unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 25.04.2016

gez. Bauer
Landrat

• **Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Stadt Aschersleben, Eigenbetrieb Abwasserentsorgung**

Die Stadt Aschersleben, Eigenbetrieb Abwasserentsorgung, Magdeburger Straße 24, 06449 Aschersleben hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31.08.2015; BGBl. I, Seite 1474) i. V. m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Bezeichnung der Anlage: Regenwasserkanal DN 1000 B

Gemarkung: Mehringen

Amtsgericht: Aschersleben

Grundbuchamt: Aschersleben

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzstreifenfläche (m²)	Grundbuchnummer	Schlüssellistennummer
1	Mehringen	1	351	210,20	785	2.1

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 SachenR-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises und bei folgender Stelle eingesehen werden:

in Aschersleben:

Salzlandkreis, Haus 1, Zi.: 523, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben

Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an die Stadt Aschersleben, Eigenbetrieb Abwasserentsorgung, Magdeburger Straße 24, 06449 Aschersleben unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 25.04.2016

gez. Bauer
Landrat

• **Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 20.04.2016**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 13. Sitzung am 20.04.2016 zu folgenden Themen in öffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst:

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises

Beschluss B/0396/2016/2

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt die in Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 29. Januar 2015.

- Wirtschaftsplan 2016 (Nachtrag) des Jobcenter Salzlandkreis

Beschluss Nr. B/0376/2016/5

Der Kreistag beschließt den anliegenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis (Nachtrag).

- Kuratorium der Schloß Hoym Stiftung – Vorschlag zur Berufung von Kuratoriumsmitgliedern

Beschluss Nr. B/0390/2016/7

Der Kreistag schlägt zur Berufung in das Kuratorium der Schloß Hoym Stiftung folgende Personen vor:

1. Frau Uta Krauß
2. Herrn Uwe Morich
3. Frau Antje Pfeil
4. Frau Dipl.-Med. Martina Unger

- Beantragung von Bildungsgängen zum Schuljahr 2016/2017

Beschluss Nr. B/0397/2016/8

Der Kreistag beschließt die Beantragung des Bildungsganges „Zweijährige Fachoberschule, Fachrichtung: Gesundheit und Soziales Schwerpunkt: Sozialwesen“ an den Berufsbildenden Schulen Schönebeck des Salzlandkreises zum Schuljahr 2016/17.

- Außenstelle Egelin des „Dr.-Frank-Gymnasiums“ Staßfurt

Beschluss Nr. B/0398/2016/9

Der Kreistag beschließt die Aufhebung der Nr. 8 des Beschlusses Nr. B/1090/2013 „Zur Qualitätssicherung des Unterrichtes wird für den Standort Staßfurt des „Dr. Frank Gymnasiums“ eine maximale Aufnahmekapazität in Form einer Vierzügigkeit ab dem Schuljahr 2014/2015 festgelegt.“

- Bildung von Brandschutzabschnitten im Salzlandkreis ab 2017

Beschluss Nr. B/0392/2016/10

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt die in den Anlagen 1 und 2 enthaltene Bildung von insgesamt 5 Brandschutzabschnitten im Salzlandkreis, welche mit Wirkung vom 01.01.2017 existent sein werden. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil des Beschlusses.

- Abberufung des Abschnittsleiters des Brandschutzabschnittes I im Salzlandkreis

Beschluss Nr. B/0393/2016/11

Der Kreistag des Salzlandkreises beschließt, den Kameraden Uwe Tandler als Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes I mit heutigem Datum als Ehrenbeamten abuberufen.

Bernburg (Saale), 26. April 2016

gez. i. V. Stephan
Bauer
Landrat

• **Bekanntmachungen der Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Beteiligungen des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2014**

	Wirtschaftliche Beteiligungen des Salzlandkreises in alphabetischer Reihenfolge	Seite
1	ASL – Abbruch-, Sanierungs- und Landschaftsbau GmbH, Aschersleben	2
2	Bernburger Theater- und Veranstaltungs- gGmbH, Bernburg (Saale)	5
3	BQI – Beschäftigungsförderungs-, Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft mbH, Schönebeck (Elbe)	9
4	GESAS – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktförderung Salzland mbH, Schönebeck (Elbe)	11
5	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Aschersleben-Staßfurt mbH i. L., Staßfurt	13
6	Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH-WFG Bernburg, Bernburg (Saale)	19
7	IGZ INNO-LIFE Innovations- und Gründerzentrum Schönebeck GmbH, Schönebeck (Elbe)	22
8	indigo innovationspark bernburg gmbh, Bernburg (Saale)	24
9	Jobcenter Salzlandkreis, Bernburg (Saale)	27
10	Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Bernburg (Saale)	34
11	Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Schönebeck (Elbe)	37
12	Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH – marego	42
13	Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben, Aschersleben	45
14	Personennahverkehr Salzland GmbH, Bernburg (Saale)	48

Die Jahresabschlüsse 1 bis 14 sind als Anlagen beigefügt.

**Jahresabschluss 2014 der mittelbaren Beteiligungsgesellschaft des Salzlandkreises:
hier: ASL – Abbruch-, Sanierungs- und Landschaftsbau GmbH**
(Tochtergesellschaft der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Aschersleben)

Auf der Grundlage des § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1.
Die Gesellschafterversammlung der ASL – Abbruch-, Sanierungs- und Landschaftsbau GmbH hat in ihrer Sitzung am 15. September 2015 den Jahresabschluss 2014 (Bilanzsumme 65.913,33 EUR) der Gesellschaft in der von der TAXON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Zweigniederlassung Hettstedt am 24. Juni 2015 testierten Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 725,48 EUR auf neue Rechnung vorzutragen. Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

2.
Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

3.
Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 28. April 2016 (Donnerstag) bis zum 09. Mai 2016 (Montag) in der Kreisverwaltung, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 408, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.04.2016


Bauer
Landrat



F. WIEDERGABE DES UNEINGESCHRÄNKTEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss und dem Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ASL-Abbruch-, Sanierungs- und Landschaftsbau GmbH, Aschersleben OT Wilsleben, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Hettstedt, 24. Juni 2015



TAXON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung HETTSTEDT


Oliver Schlenker
Wirtschaftsprüfer


Udo Bensing
Wirtschaftsprüfer

**Jahresabschluss 2014 der Eigengesellschaft des Salzlandkreises
hier: Bernburger Theater- und Veranstaltungs- gGmbH**

Auf der Grundlage des § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1.

Die Gesellschafterversammlung der Bernburger Theater- und Veranstaltungs-gGmbH hat mit ihrer Entscheidung am 24. September 2015 den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014 (Bilanzsumme: 360.067,41 EUR) in der von der Henschke und Partner GbR, Halle (Saale) am 19. Juni 2015 testierten Fassung festgestellt und folgendes beschlossen:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 der Bernburger Theater- und Veranstaltungs-gGmbH mit einem Bilanzverlust zum 31. Dezember 2014 in Höhe von 915.124,32 EUR sowie mit einem Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr in Höhe von 902.377,48 EUR sowie den Lagebericht fest.
2. Zur Deckung des Fehlbetrages aus der Gewinn- und Verlustrechnung wird eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 915.124,32 EUR beschlossen, die zur Finanzierung des Fehlbetrages aus der Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von 902.377,48 EUR und zur Deckung der Verluste aus Vorjahren in Höhe von 12.746,84 EUR zu verwenden ist.
3. Entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Verpflichtung zahlte der Gesellschafter einen Betrag in Höhe von 920.000 EUR in die Kapitalrücklage des Unternehmens ein, wovon ein Betrag in Höhe von 915.124,32 EUR zur Deckung des Fehlbetrages und bilanziellen Verlustes erfolgte.
4. Dem Aufsichtsrat wurde mit Umlaufbeschluss der Gesellschafterversammlung Entlastung erteilt.
5. Der Geschäftsführung wurde mit Beschluss des Aufsichtsrates in seiner Sitzung am 25. August 2015 Entlastung erteilt.

2.

Der Wirtschaftsprüfer hat den vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

3.

Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 28. April 2016 (Donnerstag) bis zum 09. Mai 2016 (Montag) in der Kreisverwaltung, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 408, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20. 04. 2016


Bauer
Landrat



F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 der Bernburger Theater- und Veranstaltungs gGmbH, unter dem Datum 19. Juni 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bernburger Theater- und Veranstaltungs gGmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Bernburger Theater- und Veranstaltungs gGmbH sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung,

dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Bernburger Theater- und Veranstaltungs gGmbH und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt drei über die Geschäftsrisiken und die zukünftige Entwicklung ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft davon abhängig ist, ob der Gesellschafter weiterhin Zuschüsse gewährt."

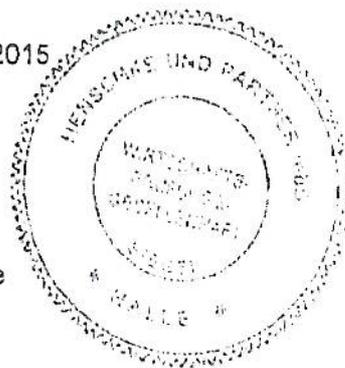
Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), den 19. Juni 2015

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Jochen Henschke
Wirtschaftsprüfer



**Jahresabschluss 2014 der Beteiligungsgesellschaft des Salzlandkreises:
hier: BQI - Beschäftigungsförderungs-, Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft
mbH Schönebeck**

Auf der Grundlage des § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1.

Die Gesellschafterversammlung der BQI - Beschäftigungsförderungs-, Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft mbH Schönebeck hat in ihrer Sitzung am 01. Juli 2015 den Jahresabschluss 2014 (Bilanzsumme 1.684.366,29 EUR) der Gesellschaft in der von dem Wirtschaftsprüfer Diplom-Finanzwirt Peter Busch, Bad Oeyenhausen am 24. April 2015 testierten Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 20.453,48 EUR und den per 31. Dezember 2014 erreichten Bilanzgewinn in Höhe von 65.553,98 EUR auf neue Rechnung vorzutragen. Zugleich hat die Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

2.

Der Wirtschaftsprüfer hat den vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

3.

Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 28. April 2016 (Donnerstag) bis zum 09. Mai 2016 (Montag) in der Kreisverwaltung, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 408, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Bernburg (Saale), den

20.04.2016



Bauer
Landrat



Textkörper

H Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers

114 Der Jahresabschluss 2014 der BQI - Beschäftigungsförderungs-, Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft mbH Schönebeck wurde von mir anhand der Bücher, Schriften und Unterlagen der Gesellschaft geprüft.

115 Über Umfang und Ergebnis dieser Prüfung unterrichtet dieser schriftliche Bericht vom 24. April 2015.

116 Ich versehe den Jahresabschluss 2014 mit dem nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

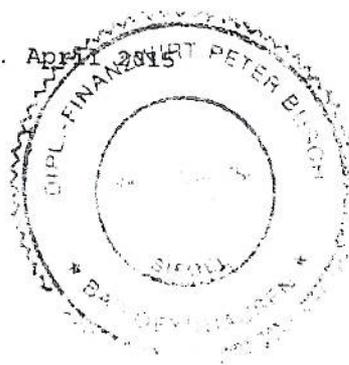
An die BQI - Beschäftigungsförderungs-, Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft mbH Schönebeck

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BQI - Beschäftigungsförderungs-, Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft mbH Schönebeck, Schönebeck/Eibe, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Bad Oeynhausen, 24. April 2015



P. Busch
(Peter Busch)

Wirtschaftsprüfer

**Jahresabschluss 2014 der Beteiligungsgesellschaft des Salzlandkreises:
hier: GESAS Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktförderung Salzland mbH**

Auf der Grundlage des § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1.
Die Gesellschafterversammlung der GESAS – Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktförderung Salzland mbH, Schönebeck hat in ihrer Sitzung am 01. Juli 2015 den Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanzsumme: 1.325.176,83 EUR) für das Jahr 2014 in der von dem Wirtschaftsprüfer Diplom Finanzwirt Peter Busch, Bad Oeyenhausen, am 20. April 2015 testierten Fassung und den Lagebericht festgestellt und beschlossen, dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 7.208,82 EUR und der Bilanzverlust in Höhe von 30.020,72 EUR sind auf das neue Jahr vorzutragen.

2.
Der Wirtschaftsprüfer hat den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

3.
Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 28. April 2016 (Donnerstag) bis zum 09. Mai 2016 (Montag) in der Kreisverwaltung, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 408, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.04.2016



Bauer
Landrat



H Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers

Der Jahresabschluss 2014 der GESAS - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktförderung Salzland mbH wurde von mir anhand der Bücher, Schriften und Unterlagen der Gesellschaft geprüft.

Über Umfang und Ergebnis dieser Prüfung unterrichtet dieser schriftliche Bericht vom 20. April 2015.

Ich versehe den Jahresabschluss 2014 mit dem nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

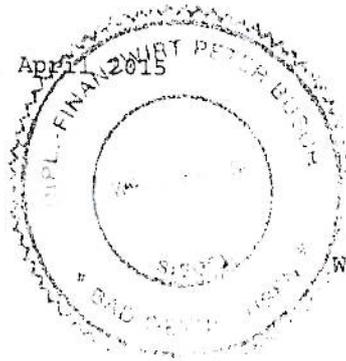
An die GESAS - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktförderung Salzland mbH, Schönebeck/Elbe

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GESAS - Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktförderung Salzland mbH, Schönebeck/Elbe, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Bad Oeynhausen, 20. April 2015



P. Busch
(Peter Busch)

Wirtschaftsprüfer

Rumpfjahresabschluss per 28. Februar 2014

hier: Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Aschersleben-Staßfurt mbH

und

Jahresabschluss 2014/ 2015 der Eigengesellschaft des Salzlandkreises

hier: Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Aschersleben-Staßfurt mbH i. L.

Auf der Grundlage des § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1.

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Aschersleben-Staßfurt mbH (seit 28. Februar 2014 in Liquidation) hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2015 beschlossen:

1. Der Rumpfjahresabschluss der Gesellschaft (Bilanzsumme: 158.282,01 EUR) für den Zeitraum vom 01. Januar 2014 bis zum 28. Februar 2014 in der von der CURA Broich Uhler Oepen GbR Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, am 29. Oktober 2015 testierten Fassung wurde festgestellt und der Jahresfehlbetrag i. H. v. - 4.119,44 EUR auf neue Rechnung vorgetragen. Zugleich hat die Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung für den Abrechnungszeitraum entlastet.
2. Der Jahresabschluss für das erste Liquidationsjahr vom 01. März 2014 bis zum 28. Februar 2015 der Gesellschaft (Bilanzsumme: 102.278,92 EUR) in der von der CURA Broich Uhler Oepen GbR Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, am 29. Oktober 2015 testierten Fassung wurde festgestellt und der Jahresfehlbetrag i. H. v. - 77.577,05 EUR auf neue Rechnung vorgetragen; die Liquidatorin wurde für den Abrechnungszeitraum entlastet.
3. Das Ergebnis der im Zeitraum vom 01. März 2015 bis zum 29. Oktober 2015 erfolgten Schlussrechnung i. H. v. 52.469,85 EUR wird festgestellt und der Betrag ist auf ein vom Alleingesellschafter zu benennendes Konto zu überweisen, der entsprechend den Bestimmungen des § 19 des Gesellschaftsvertrages zu verwenden ist. Der Liquidatorin wurde für den Zeitraum vom 01. März 2015 bis zum 10. Dezember 2015 von der Gesellschafterversammlung Entlastung erteilt.

2.

Der Wirtschaftsprüfer hat die vorgelegten Jahresabschlüsse incl. der Schlussrechnung als Bestandteil des Jahresabschlusses für das Liquidationsjahr vom 01. März 2014 bis zum 28. Februar 2015, einschließlich der Lageberichte abschließend mit den anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerken testiert.

3.

Die geprüften Jahresabschlüsse und die Lageberichte werden in der Zeit vom 28. April 2016 (Donnerstag) bis zum 09. Mai 2016 (Montag) in der Kreisverwaltung, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 408, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Bernburg (Saale), den

20.04. 2016



Bauer
Landrat



E. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 29. Oktober 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Abschluss zum 28.02.2014 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Aschersleben-Staßfurt mbH i.L., Staßfurt, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 28. Februar 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Abschluss zum 28.02.2014 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Abschluss zum 28.02.2014 unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt.

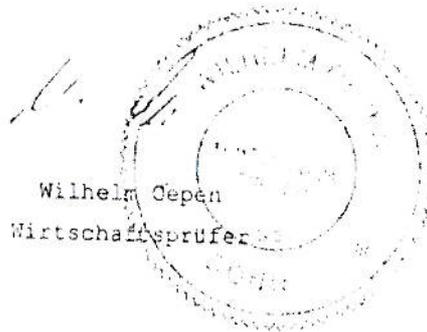
Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Abschluss zum 28.02.2014 überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Abschlusses zum 28.02.2014. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Abschluss zum 28.02.2014 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Bonn, den 29. Oktober 2015

C U R A
Broich Uhler Oepen GbR
Wirtschaftsprüfer



Wilhelm Oepen
Wirtschaftsprüfer

E. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 29. Oktober 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Aschersleben-Staßfurt mbH, Staßfurt, sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr vom 01. März 2014 bis zum 28. Februar 2015 (Liquidationszeitraum) geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

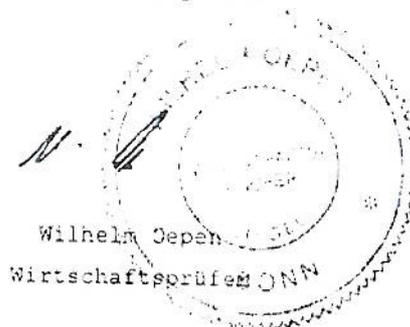
Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat ergeben, dass von der Geschäftsführung sparsam und wirtschaftlich gearbeitet wurde.

Bonn, den 29. Oktober 2015

C U R A

Broich Uhler Oepen GbR

Wirtschaftsprüfer



Wilhelm Oepen
Wirtschaftsprüfer ONN

**Jahresabschluss 2014 der Eigengesellschaft des Salzlandkreises:
hier: Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH - WFG
Bernburg -**

Auf der Grundlage des § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1.

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH – WFG Bernburg hat in ihrer Sitzung am 22. September 2015 den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Jahr 2014 (Bilanzsumme 14.897.056,74 EUR) in der von der Henschke und Partner mbB Wirtschaftsprüfer – Steuerberater, Halle (Saale) am 04. Juni 2015 testierten Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2014 i. H. v. - 860.664,92 EUR auf neue Rechnung vorzutragen. Zur Deckung des Fehlbetrages war der Salzlandkreis aus § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages heraus verpflichtet, eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft in Höhe von 860.664,92 EUR vorzunehmen. Die Geschäftsführung wurde durch einen Gesellschafterbeschluss angewiesen, diesen Betrag zur Deckung des Fehlbetrages aus der Kapitalrücklage zu entnehmen.

Zugleich hat die Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat am 28. Oktober 2015 für das Geschäftsjahr 2014 entlastet.

2.

Der Wirtschaftsprüfer hat den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

3.

Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 28. April 2016 (Donnerstag) bis zum 09. Mai 2016 (Montag) in der Kreisverwaltung, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 408, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Bernburg (Saale), den

20.04. 2016

Bauer
Landrat



F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH, unter dem Datum 04. Juni 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der

Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

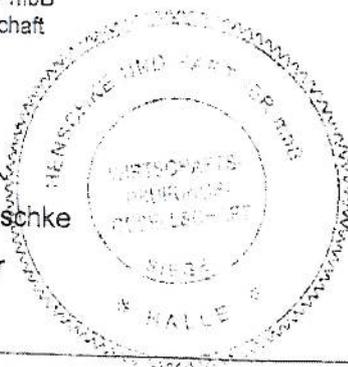
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die Annahme des Going Concern davon abhängig ist, dass der Gesellschafter nachhaltig seiner im Gesellschaftsvertrag geregelten Nachschusspflicht nachkommt, da die Gesellschaft selber nicht in der Lage ist, außerhalb der Veräußerungen von Grundstücken aus eigener Geschäftstätigkeit Überschüsse zu erwirtschaften.“

Eine Verwendung des obigen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), den 04. Juni 2015

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dipl.-Kfm. Jochen Henschke
Wirtschaftsprüfer



Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Jahresabschluss 2014 der mittelbaren Beteiligung des Salzlandkreises

hier: IGZ INNO-LIFE - Innovations- und Gründerzentrum Schönebeck GmbH

(Tochtergesellschaft der BQI – Beschäftigungsförderungs-, Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft Schönebeck mbH)

Auf der Grundlage des § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1.

Die Gesellschafterversammlung der IGZ INNO-LIFE – Innovations- und Gründerzentrum Schönebeck GmbH hat in ihrer Sitzung am 01. Juli 2015 den Jahresabschluss 2014 (Bilanzsumme 10.684.264,11 EUR) der Gesellschaft in der von der Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin Diplom-Kaufmann Sabine Murschall, Rudolstadt, am 15. April 2015 durch Bescheinigung über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2014 bestätigten Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 12.505,28 EUR und damit der Bilanzgewinn in Höhe von 5.654,94 EUR auf neue Rechnung vorzutragen. Zugleich hat die Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

2.

Die Wirtschaftsprüferin hat den vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht mit der anliegenden Bescheinigung über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2014 versehen.

3.

Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 28. April 2016 (Donnerstag) bis zum 09. Mai 2016 (Montag) in der Kreisverwaltung, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 408, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.04. 2016


Bauer
Landrat



4 Bescheinigung über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2014

13 Der Jahresabschluss 2014 der IGZ INNO-LIFE -Innovations- und Gründerzentrum
Schönebeck GmbH, Schönebeck/Elbe, wurde von uns anhand der Bücher, Schrif-
ten und Unterlagen der Gesellschaft aufgestellt.

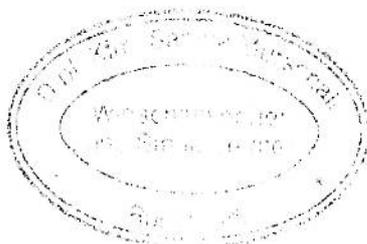
14 Über Art und Umfang unserer Tätigkeit unterrichtet unser schriftlicher Be-
richt vom 15. April 2015.

15 Ich versehe den Jahresabschluss 2014 mit folgender Bescheinigung:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der IGZ INNO-LIFE - Innovations- und Gründerzentrum Schönebeck GmbH, Schönebeck/Elbe, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Rudolstadt, 15. April 2015



(Dipl.-Kfm. Murschall)
Wirtschaftsprüferin
und Steuerberaterin

**Jahresabschluss 2014 der Beteiligungsgesellschaft des Salzlandkreises
hier: indigo innovationspark bernburg gmbh**

Auf der Grundlage des § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1.
Die Gesellschafterversammlung der indigo innovationspark bernburg gmbh hat in ihrer Sitzung am 02. Oktober 2015 den Jahresabschluss 2014 der Gesellschaft (Bilanzsumme 2.548.371,52 EUR) in der von der Henschke und Partner GbR, Wirtschaftsprüfer – Steuerberater am 08. Juni 2015 testierten Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von - 35.936,25 EUR der Kapitalrücklage zu entnehmen.

Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

2.
Der Wirtschaftsprüfer hat den vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

3.
Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 28. April 2016 (Donnerstag) bis zum 09. Mai 2016 (Montag) in der Kreisverwaltung, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 408, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Bernburg (Saale), den

20.04.2016


Bauer
Landrat



F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der indigo innovationspark bernburg gmbh, unter dem Datum 08. Juni 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der indigo innovationspark bernburg gmbh für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung

der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

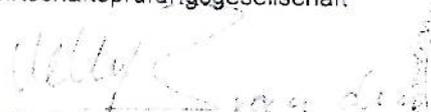
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

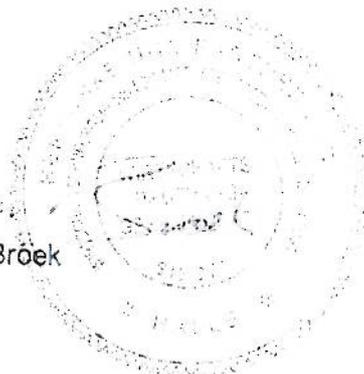
Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), den 08. Juni 2015

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dipl.-Kfm. (FH) Marcus van den Bröek
Wirtschaftsprüfer



Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

1.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07. Oktober 2015 (Beschluss Nr. B/0286/2015/3) den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis (Bilanzsumme 25.570.758,68 EUR) für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 in der von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg, am 03. Juli 2015 testierten Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 184,63 EUR in die Rücklage gem. § 272 Abs. 3 Satz 1 HGB einzustellen. Zugleich hat der Kreistag die Betriebsleiterin für das Wirtschaftsjahr 2014 entlastet.

2.

Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

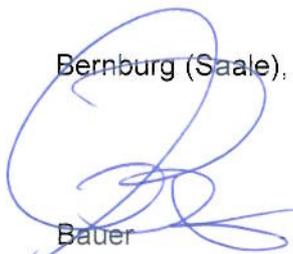
3.

Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat mit Datum vom 10. August 2015 anliegenden Feststellungsvermerk erteilt.

4.

Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 28. April 2016 (Donnerstag) bis zum 09. Mai 2016 (Montag) in der Kreisverwaltung, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 408, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.04. 2016


Bauer
Landrat



6 WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 des Jobcenter Salzlandkreis, Bernburg, in der Fassung der Anlage 1 den folgenden unter dem 3. Juli 2015 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Jobcenter Salzlandkreis, Bernburg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Jobcenter Salzlandkreis, Bernburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

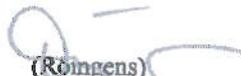
7 SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2014 des Jobcenter Salzlandkreis, Bernburg, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt 6 „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

Magdeburg, den 3. Juli 2015

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Römgens)
Wirtschaftsprüfer


(Bornkamp)
Wirtschaftsprüfer

Bei dieser PDF-Datei des Prüfungsberichts handelt es sich lediglich um ein „Unverbindliches Ansichtsexemplar“. Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Prüfungsbericht.

Für Veröffentlichungen oder die Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts unter Hinweis auf unsere Prüfung sowie für den Fall der Weitergabe unseres Prüfungsberichts und/oder des Bestätigungsvermerks bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme; wir weisen hierzu ausdrücklich auf Nr. 7 der als Anlage beigefügten IDW-AAB hin.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Jobcenter Salzlandkreis, Bernburg, den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“



**Feststellungsvermerk
zum
Jahresabschluss
und
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 des
Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis
Sitz Bernburg**

Gemäß § 138 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 2. sowie § 142 Abs. 1 KVG LSA, oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis, Sitz Bernburg.

Das RPA bediente sich hierzu, gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA, eines Wirtschaftsprüfers.

Der Prüfungsauftrag wurde am **03. Dezember 2014** an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH, Magdeburg auf Vorschlag des Betriebsausschusses vom **26. November 2014** erteilt. Er umfasste die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31. Dezember 2014**, des Lageberichts und der Buchführung, gemäß § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB).

Gleichzeitig beinhaltete der Prüfungsauftrag, entsprechend § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA, auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird.

Der Prüfbericht und das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH Magdeburg wurden auf den **03. Juli 2015** datiert.

Das Ministerium des Innern Sachsen-Anhalt hat am 25. Mai 2012 die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) Land Sachsen-Anhalt (LSA) erlassen.

Im Muster 8, gemäß § 9 EigBVO LSA, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch den Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden. Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH, Magdeburg, der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 03. Juli 2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH, Magdeburg, die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014) des Eigenbetriebes Jobcenter Salzlandkreis Sitz Bernburg den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

Die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung bezieht sich hier u. a. auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Prüfung nach § 53 HGrG i.V.m. § 142 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt), und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (Prüfungsgegenstand). Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben.

Eigene Prüfungshandlungen wurden durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision im Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 in Form einer Kassenprüfung einschl. Prüfung der Dienst- und Handlungsanweisungen für die Finanzbuchhaltung vorgenommen. Weiterhin erfolgte die Prüfung der Abrechnungen gegenüber dem Bund zu den Aufwandszuschüssen vom Bund und vom Salzlandkreis für Transferaufwendungen für das Jahr 2014, u. a. für Arbeitslosengeld II, Eingliederungsleistungen, Verwaltungskosten, die Prüfung der Kosten der Unterkunft sowie die Prüfung des Bildungs- und Teilhabepaketes.

Im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurden Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zu den Rückstellungen, zu den Aufwandszuschüssen sowie der Realisierung des Wirtschaftsplanes 2014 durchgeführt.

Bernburg (Saale), 10.08.2015



Krummhaar
Fachdienstleiterin

Salzlandkreis
Der Landrat
04 FD Rechnungsprüfungsamt
und Revision



Meyer
Prüferin

**Jahresabschluss 2014 der Eigengesellschaft des Salzlandkreises
hier: Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH**

Auf der Grundlage des § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1.

Die Gesellschafterversammlung der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH hat in ihrer Sitzung am 10. Juni 2015 den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Jahr 2014 (Bilanzsumme 11.069.198,46 EUR) in der von der WIBERA Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf, Zweigniederlassung Leipzig, am 05. Mai 2015 testierten Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2014 i. H. v. 226.104,88 EUR mit dem Verlust des Vorjahres zu verrechnen. Zugleich hat die Gesellschafterversammlung die Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2014 entlastet. Dem Aufsichtsrat wurde am 15. Juli 2015 von der Gesellschafterversammlung Entlastung erteilt.

2.

Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

3.

Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 28. April 2016 (Donnerstag) bis zum 09. Mai 2016 (Montag) in der Kreisverwaltung, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 408, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.04. 2016


Bauer
Landrat



Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Bernburg (Saale), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Leipzig, den 5. Mai 2015

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Peter Nufetinoff
Wirtschaftsprüfer


Petra Schmidt
Wirtschaftsprüferin



0.0735323.001

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

1.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07. Oktober 2015 (Beschluss Nr. B/0262/2015) den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises (Bilanzsumme: 44.015.107,49 EUR) für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 in der von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf, Zweigniederlassung Magdeburg, am 11. Juni 2015 testierten Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 38.949,53 EUR in die Allgemeine Rücklage einzustellen. Zugleich hat der Kreistag den Betriebsleiter für das Wirtschaftsjahr 2014 entlastet.

2.

Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

3.

Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat mit Datum vom 12. August 2015 den anliegenden Feststellungsvermerk erteilt.

4.

Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 28. April 2016 (Donnerstag) bis zum 09. Mai 2016 (Montag) in der Kreisverwaltung, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 408, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.04.2016


Bauer
Landrat



Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Schönebeck (Elbe), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

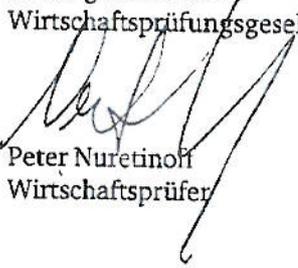
Wir haben unsere Abschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

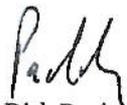
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 11. Juni 2015

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer



Dirk Pacholke
Wirtschaftsprüfer





**Feststellungsvermerk
zum
Jahresabschluss
und
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 des
Eigenbetriebes
Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises,
Sitz Schönebeck**

Gemäß § 138 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 2. sowie § 142 Abs. 1 KVG LSA, oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Sitz Schönebeck.

Das RPA bediente sich hierzu, gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA, eines Wirtschaftsprüfers.

Der Prüfungsauftrag wurde am **03. Dezember 2014** an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Magdeburg auf Vorschlag des Betriebsausschusses vom **27. November 2014** erteilt. Er umfasste die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31. Dezember 2014**, des Lageberichts und der Buchführung, gemäß § 142 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 19 Abs. 3 Eigenbetriebengesetz (EigBG) LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB). Gleichzeitig beinhaltete der Prüfungsauftrag, entsprechend § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i.V.m. § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA, auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Der Prüfbericht und das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Magdeburg wurden auf den **11. Juni 2015** datiert.

Das Ministerium des Innern Sachsen-Anhalt hat am 25. Mai 2012 die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) Land Sachsen-Anhalt (LSA) erlassen.

Im Muster 8, gemäß § 9 EigBVO LSA, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch den Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden. Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Magdeburg, der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 11. Juni 2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Magdeburg, die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014) des Eigenbetriebes Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises Sitz Schönebeck den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

Die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung bezieht sich hier u. a. auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Prüfung nach § 53 HGrG i.V.m. § 142 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt), und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (Prüfungsgegenstand). Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben.

Eigene Prüfungshandlungen wurden durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 in Form einer Kassenprüfung einschl. Prüfung der Dienst- und Handlungsanweisungen für die Finanzbuchhaltung vorgenommen.

Im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurden Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zu den Rückstellungen, zur Beantwortung des Fragenkataloges sowie der Realisierung des Wirtschaftsplanes 2014 durchgeführt.

Bernburg (Saale), 12.08.2015



Krummhaar
Fachdienstleiterin

Salzlandkreis
Der Landrat
04 FD Rechnungsprüfungsamt
und Revision



Meyer
Prüferin

Jahresabschluss 2014 der mittelbaren Beteiligung des Salzlandkreises

hier: marego – Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH

(Tochtergesellschaft der KVG Salzland mbH)

(Tochtergesellschaft der PNVG Salzland mbH, Enkelgesellschaft der KVG Salzland mbH)

Auf der Grundlage des § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1.

Die Gesellschafterversammlung der Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH – marego hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2015 den Jahresabschluss 2014 (Bilanzsumme 648.648,28 EUR) der Gesellschaft in der von der Hildebrand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Fritzlar am 07. Mai 2015 testierten Fassung des Jahresabschlusses 2014 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 12.794,09 EUR auf neue Rechnung vorzutragen. Zugleich hat die Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

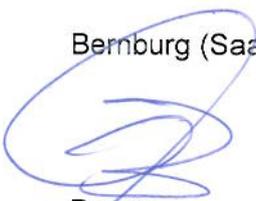
2.

Der Wirtschaftsprüfer hat den vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

3.

Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 28. April 2016 (Donnerstag) bis zum 09. Mai 2016 (Montag) in der Kreisverwaltung, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 408, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.04. 2016


Bauer
Landrat



7. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss einschließlich Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 der **Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH - marego, Magdeburg**, in der Fassung der Anlagen 1.1 bis 1.4 gemäß § 322 Abs. 1 HGB den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH - marego, Magdeburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Fritzlar, den 7. Mai 2015

HILDEBRANDT GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



(Hildebrandt)
Wirtschaftsprüfer



**Jahresabschluss 2014 der Beteiligungsgesellschaft des Salzlandkreises:
hier: Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben**

Auf der Grundlage des § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1.
Die Gesellschafterversammlung der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben hat in ihrer Sitzung am 15. September 2015 den Jahresabschluss 2014 (Bilanzsumme 1.203.024,77 EUR) der Gesellschaft in der von der TAXON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, Zweigniederlassung Hettstedt, am 24. Juni 2015 testierten Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 2.154,17 EUR auf neue Rechnung vorzutragen. Zugleich hat die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

2.
Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

3.
Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 28. April 2016 (Donnerstag) bis zum 09. Mai 2016 (Montag) in der Kreisverwaltung, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 408, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Bernburg (Saale), den *20.04.* 2016


Bauer
Landrat



G. WIEDERGABE DES UNEINGESCHRÄNKTEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss und dem Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Aschersleben, Aschersleben OT Wilsleben, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Hettstedt, 24. Juni 2015



TAXON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung HETTSTEDT

Oliver Schlenker
Oliver Schlenker
Wirtschaftsprüfer

Udo Bensing
Udo Bensing
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss 2014 mittelbaren Beteiligungsgesellschaft des Salzlandkreises
hier: Personennahverkehr Salzland GmbH
(Tochtergesellschaft der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH)

Auf der Grundlage des § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

1.
Die Gesellschafterversammlung der Personennahverkehr Salzland GmbH hat in ihrer Sitzung am 10. Juni 2015 den Jahresabschluss der Gesellschaft (Bilanzsumme: 629.087,24 EUR) für das Jahr 2014 in der von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Zweigniederlassung Leipzig am 05. Mai 2015 testierten Fassung, den Lagebericht sowie das ausgeglichene Jahresergebnis festgestellt und beschlossen, den Geschäftsführern für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Gewinnverwendung ist durch § 3 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 28. Juni 2011 ersetzt.

2.
Die Wirtschaftsprüfer haben den vorgelegten Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes abschließend mit dem anliegenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

3.
Der geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 28. April 2016 (Donnerstag) bis zum 09. Mai 2016 (Montag) in der Kreisverwaltung, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), Zimmer 408, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Bernburg (Saale), den 20.04. 2016


Bauer
Landrat



III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

15. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 5. Mai 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Personennahverkehr Salzland GmbH, Bernburg (Saale)

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Personennahverkehr Salzland GmbH, Bernburg (Saale), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt

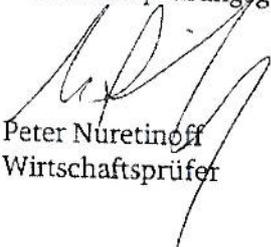
F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Personennahverkehr Salzland GmbH, Bernburg (Saale), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 und des Lageberichtes für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Leipzig, den 5. Mai 2015

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer


Petra Schmidt
Wirtschaftsprüferin

